



STADTzeitung



Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grifheim und Steinenstadt

Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Mühleköpfe-Süd“, Grundstück Flst. Nr. 4727/1, Im Mühleköpfe und der örtlichen Bauvorschriften für den Gesamtbereich im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

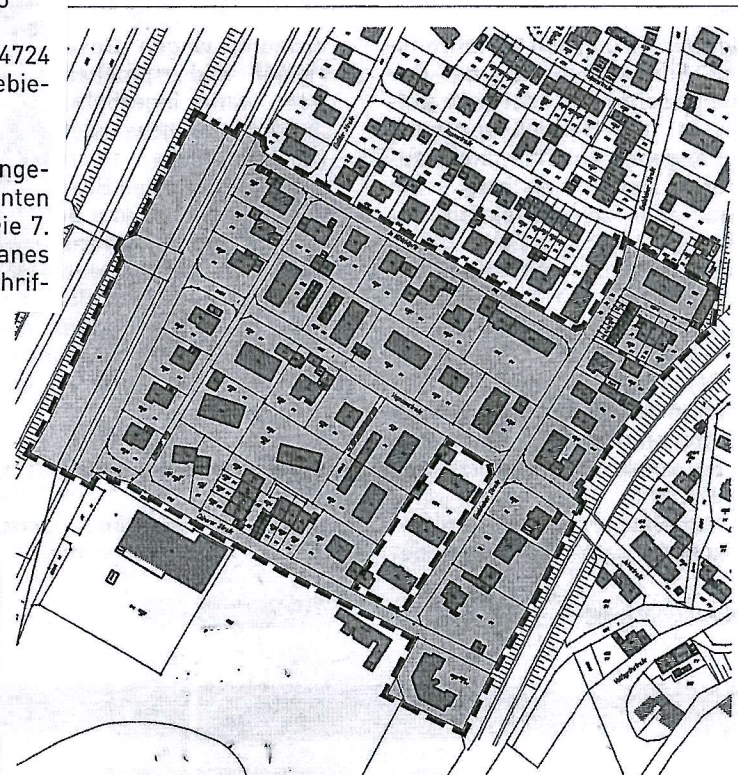
Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 25.07.2016 in öffentlicher Sitzung die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Mühleköpfe-Süd“, Grundstück Flst. Nr. 4727/1, Im Mühleköpfe, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften für den Gesamtbereich des Bebauungsplanes „Mühleköpfe-Süd“ als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen. Das Plangebiet der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Mühleköpfe-Süd“ enthält das Grundstück Flst. Nr. 4727/1, Im Mühleköpfe.

Das Plangebiet für die zusammen mit dem Bebauungsplan

aufgestellten örtlichen Bauvorschriften wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Straße „Im Mühlenköpfe“ und das Grundstück Flst. Nr. 4830 (innerhalb des Plangebietes)
 - Im Süden durch die Colmarer Straße und das Grundstück Flst. Nr. 4032/1 (innerhalb des Plangebietes)
 - Im Westen durch die BAB 5
 - Im Osten durch die B 378
- Das Grundstück Flst. Nr. 4724 ist außerhalb des Plangebietes.

Die Lage des Bebauungsplangebietes ergibt sich aus dem unten abgedruckten Ausschnitt. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes und die örtlichen Bauvorschriften



Stadt Neuenburg am Rhein
Geltungsbereich der örtlichen
Bauvorschriften für das Gebiet
des Bebauungsplans
"Mühleköpfe-Süd"

0 20 m 40 m 100 m

Plandatum: 25.07.2016
Bearbeiter: Sam/Bro
Projekt-Nr: S-15-148

M. 1 / 2000
im A4-Format

fsp.stadtplanung



Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

ten „Mühleköpfe-Süd“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Absatz 3 BauGB). Die Änderung des Bebauungsplanes und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung während den üblichen Dienststunden der Stadt Neuenburg am Rhein, Fachbereich Lebenswerte Stadt, Baurecht und Umwelt, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 213, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvor-

schriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1), gelten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Neuenburg am Rhein,
03.08.2016
Joachim Schuster
Bürgermeister